

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 41. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. Februar 2007, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Ursula Sassen (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)	5
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/820	
2. Verwendung der bei der ULR angesparten Rücklagen für Infrastrukturförderungsmaßnahmen	8
Umdruck 16/1701	
3. Bericht des Innenministers über Auslandsmissionen von schleswig-holsteinischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten	9
4. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen	11
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/670	
5. Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung überarbeiten	18
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/873	
6. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften	19
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/935	

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften **20**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1154

8. Verschiedenes **21**

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/820

(überwiesen am 28. Juni 2006)

hierzu: Umdrucke 16/668, 16/1132, 16/1135, 16/1136, 16/1137, 16/1139,
16/1228, 16/1241, 16/1243, 16/1244, 16/1250, 16/1253,
16/1254, 16/1256, 16/1279, 16/1314, 16/1341

St Maurus hebt einleitend noch einmal die zwei hauptsächlichen Ziele hervor, die die Landesregierungen von Hamburg und Schleswig-Holstein zum Aushandeln des Medienstaatsvertrages veranlasst hätten. Erstens stärke die Fusion der Medienstandorte Schleswig-Holstein und Hamburg nach Auffassung der Landesregierung den gemeinsamen Medienstandort, weil ein einheitlicher Ansprechpartner für die Branche zur Verfügung stehe, der über die Landesgrenze hinweg einheitliches Medienrecht anwenden könne. Zweitens werde durch den Medienstaatsvertrag eine größere Effizienz bei der Verwendung der Rundfunkgebührenmittel erreicht, die unter anderem finanzielle Freiräume für die Filmförderung und für mehr Standortmarketing schafften.

Er führt weiter unter anderem aus, nach langen Diskussionen über den Medienstaatsvertrag sei es im Ergebnis zu einer Fortentwicklung des Medienstaatsvertrages HSH in Form des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages HSH gekommen, der dem Ausschuss heute vorab zur Einsicht vorliege. Dieser erste Medienänderungsstaatsvertrag sei gestern von dem Ersten Bürger Ole von Beust und Ministerpräsident Peter Harry Carstensen unterzeichnet worden und werde dem Landtag in der nächsten Woche zugeleitet werden. Er solle zum 1. Juli 2007 in Kraft treten.

Im Folgenden stellt St Maurus kurz die Inhalte des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages HSH vor. Im Wesentlichen sei der Aufgabenkatalog von § 38 Medienstaatsvertrag erweitert worden, unter anderem um die Förderung von Projekten der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik, Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, die

Medienforschung und die Beratung von Nutzern von audiovisuellen Angeboten. In dem zweiten Teil des Änderungsstaatsvertrages werde in Bezug auf die Filmförderung sichergestellt, dass schleswig-holstein-spezifische Besonderheiten, unter anderem der Tatort aus Kiel und TV Baltica sowie Dokumentationen für das Regionalprogramm des NDR, im bisherigen Umfang gefördert werden könnten. Darüber hinaus werde für 2010 eine Überprüfung der finanziellen Ausstattung der Anstalten vorgeschrieben. Schleswig-Holstein werde zudem den stellvertretenden Geschäftsführer der Filmförderung HSH stellen. Entscheidend sei, dass dadurch Schleswig-Holstein im Aufsichtsrat, in der Gesellschafterversammlung und in den Vergabegremien Einfluss auf die Mittel der Filmförderung erlange, die ein Vielfaches der bisherigen Mittel der MSH ausmachten.

Abg. Hentschel, Abg. Kubicki und Abg. Spoorendonk begrüßen es, dass die Sozialdemokraten, insbesondere Abg. Eichstädt, durch die Nachverhandlungen eine Verbesserung für Schleswig-Holstein in Form des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages HSH erreicht hätten.

Abg. Hentschel betont, dass es dem Parlament gut anstehe, nicht einfach alles abzunicken, was die Regierung produziere, sondern auch noch einmal kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls Nachverhandlungen durchzuführen. Er begrüße vor allen Dingen, dass im Bereich der Medienkompetenz Verbesserungen erzielt worden seien.

Dennoch werde BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Staatsvertrag auch in Kenntnis des anstehenden Ersten Medienänderungsstaatsvertrages HSH nicht zustimmen können, da zwei Fragen immer noch unbefriedigend gelöst seien. Das eine sei die Standortfrage. Der andere gravierendere Punkt sei für ihn, dass die qualitativen Kriterien, die das Landesrundfunkgesetz Schleswig-Holstein unter seinem Absatz III, Anforderungen an die Rundfunkprogramme, bisher vorgesehen habe, in dem neuen Gesetz völlig fehlten. Entscheidend für das Angebot der Rundfunkanstalten sei in Zukunft die finanzielle Machbarkeit. Damit finde eine bedauerliche Kommerzialisierung des Rundfunkangebotes statt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde deshalb den Medienstaatsvertrag HSH ablehnen.

Abg. Eichstädt führt für die Fraktion der SPD aus, dass die Fraktion in Kenntnis des nun vorliegenden Medienänderungsstaatsvertrages dem Medienstaatsvertrag HSH zustimmen könne. Mit dem Änderungsstaatsvertrag sei für Schleswig-Holstein eine Verbesserung erreicht worden, auch wenn nicht alle Punkte durchgesetzt werden konnten. Die SPD-Fraktion werde deshalb in Kenntnis des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages dem Medienstaatsvertrag HSH zustimmen.

Abg. Kubicki erklärt, angesichts der Vielzahl der Unterlagen, die den Ausschussmitgliedern heute und gestern zugegangen seien, sei eine abschließende Prüfung des Medienänderungsstaatsvertrages nicht möglich gewesen. Deshalb werde sich die FDP-Fraktion bei der anstehenden Abstimmung über den Medienstaatsvertrag HSH der Stimme enthalten. Er halte es jedoch für sinnvoll, wenn in der Beschlussempfehlung des Ausschusses deutlich werde, dass Geschäftsgrundlage der Zustimmung zum Medienstaatsvertrag HSH die Einhaltung der ersten Protokollnotiz im Ersten Medienänderungsstaatsvertrag HSH werde.

Auch Abg. Spoorendonk erklärt, dass sich der SSW noch nicht mit Einzelheiten des Änderungsstaatsvertrages habe befassen können. Er werde dies jedoch bis zur Plenartagung in der nächsten Woche nachholen.

Abg. Eichstädt unterstützt die Anregung von Abg. Kubicki, in der Beschlussempfehlung deutlich zu machen, dass der Ausschuss in Kenntnis des Änderungsantrages seine Empfehlung zur Zustimmung des Medienstaatsvertrages HSH abgebe.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Stimme der Fraktion der FDP dem Landtag zu empfehlen, dem Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH), zuzustimmen. Grundlage der Empfehlung ist die erste Protokollerklärung aus der Vereinbarung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein und des Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 2007 zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verwendung der bei der ULR angesparten Rücklagen für Infrastrukturförderungsmaßnahmen

Umdruck 16/1701

hierzu: Umdruck 16/1739

St Maurus verweist auf die Stellungnahme des ULR in Umdruck 16/1701 und erklärt, in dieser Frage bestehe eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen dem Landesrechnungshof und der Landesregierung. Der Landesrechnungshof führe an, dass bereits das Ansammeln der Rücklage rechtswidrig sei. Das sehe die Landesregierung anders. Es obliege der Entscheidung des Parlamentes, wie mit den Mitteln verfahren werden solle. Wenn sie an den NDR zurückgeführt werden sollten, müsse es nach Auffassung der Landesregierung das Ziel sein, die Rücklagemittel der gemeinsamen Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein zuzuführen.

Abg. Hentschel betrachtet mit der zum Medienstaatsvertrag stattgefundenen Abstimmung des Ausschusses die Beratungen über die Verwendung der bei der ULR angesparten Rücklagen für Infrastrukturfördermaßnahmen für erledigt. - Der Ausschuss schließt sich dem an.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministers über Auslandsmissionen von schleswig-holsteinischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten

M Dr. Stegner berichtet, Schleswig-Holstein verfüge zurzeit über einen Pool mit rund 40 Polizeivollzugsbeamten, die für Auslandseinsätze ausgebildet worden seien. Nach dem Königsteiner Schlüssel sollten aus Schleswig-Holstein eigentlich zehn bis 13 Vollzugsbeamte im Auslandseinsatz gehalten werden. Zurzeit befänden sich jedoch nur zwei Polizeibeamte aus Schleswig-Holstein, einer in Bosnien-Herzegowina und einer im Kosovo, im Auslandseinsatz.

Ein Kernelement der Bemühungen der europäischen Unterstützung des Wiederaufbaus in Afghanistan bestehe darin, den neuen Provinzen Unterstützung beim Aufbau einer demokratischen Polizei zur Verfügung zu stellen. Deutschland beteilige sich an dieser Mission im Norden Afghanistans, der im Rahmen des ISAF-Einsatzes der Bundeswehr unterstellt sei. Deshalb hätten fast alle Bundesländer Polizeivollzugsbeamte in diese Region entsandt. Die deutschen Polizisten sollten die afghanische Polizei ausbilden beziehungsweise deren Leiter beraten.

Das Bundesinnenministerium habe mit Schreiben vom 19. Dezember letzten Jahres die Bundesländer um die Übersendung von 19 zusätzlichen Polizeivollzugsbeamten gebeten, nachdem die Innenministerkonferenz zuvor beschlossen habe, das Bundesinnenministerium bei der Auslandsmission weiter zu unterstützen. Zurzeit seien noch 60 % dieser Stellen unbesetzt.

Afghanistan stelle im Augenblick neben dem Irak das Land mit dem höchsten Anschlagrisiko für alle sich vor Ort befindlichen westlichen Kräfte dar. Auch wenn es noch keine Übergriffe auf deutsche Polizeibeamte gegeben habe, sei festzustellen, dass die Gewaltbereitschaft zunehme. Das werde zwar nicht dazu führen, dass sich der Westen in absehbarer Zeit aus dem Land zurückziehen werde und das total zerstörte Land sich selber überlassen wolle, allerdings bedeute die Gefährdungslage für ihn - so M Dr. Stegner -, dass eine Entsendung von Polizeivollzugsbeamten aus Schleswig-Holstein nur unter dem Aspekt der Freiwilligkeit infrage komme.

Er sei der Auffassung, dass Deutschland und damit auch Schleswig-Holstein eine Verpflichtung habe, sich als Teil der Staatengemeinschaft an solchen Missionen zu beteiligen. Es sei

deshalb vorgesehen, einen Polizeibeamten des höheren Dienstes und drei Polizeibeamte des gehobenen Dienstes nach Afghanistan zu entsenden. Zunächst werde es eine einwöchige Einführung vor Ort geben, nach der die Beamten dann selbst entscheiden könnten, ob sie sich die Aufgabe zutrauten und zumuten wollten. Zurzeit laufe eine Art Interessenbekundungsverfahren für diese Auslandsmission. Er habe schon jetzt um die Möglichkeit der Unterrichtung des Innen- und Rechtsausschusses gebeten, bevor das Verfahren offiziell in die Wege geleitet werde.

Abg. Rother sieht die Notwendigkeit dieser Aufgabe in Afghanistan als politisch unstrittig an. Er möchte wissen, wie in den Dienststellen der Ersatz für die Polizeivollzugsbeamten geregelt werde, die an der Auslandsmission teilnähmen. - M Dr. Stegner antwortet, dies müsse innerhalb der Kapazitäten ausgeglichen werden. Das sei bei der Größenordnung, die vorgesehen sei, auch möglich. Er werbe außerdem bei den Führungskräften der Polizei dafür, dass es den Polizeibeamten in ihrer Laufbahn auch zugute komme, wenn sie eine solche Mission auf sich nähmen.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, möchte vor dem Hintergrund der angekündigten Terroroffensive der Taliban, nach der von einer Verschärfung der Sicherheitslage vor Ort ausgegangen werden müsse, wissen, ob es eine vorgesehene Mindestdauer des Auslandseinsatzes gebe. - M Dr. Stegner erklärt, dass es eine bestimmte Zeit gebe, die für die Auslandsmission vereinbart werde, allerdings werde auch hier zu jedem Zeitpunkt nach dem Freiwilligkeitsprinzip gehandelt. Das bedeute, in begründeten Einzelfällen könne die Auslandsmission auch vorher abgebrochen werden. Er bestätigt, dass von einem stärkeren Gefährdungspotenzial in Afghanistan ausgegangen werden müsse. Bisher habe die deutsche Polizei in Afghanistan jedoch einen sehr guten Ruf, sodass die Gefährdung von deutschen Polizeibeamten nicht ganz so hoch wie von anderen Kräften vor Ort sei.

Abg. Hentschel möchte wissen, ob es schon Freiwillige für diese Auslandsmission gebe. - M Dr. Stegner antwortet, im Augenblick befinde man sich in dem sogenannten Interessenbekundungsverfahren. Er gehe jedoch davon aus, dass sich in dem Pool der genannten 40 für Auslandsmissionen ausgebildeten Polizisten Freiwillige für die Auslandsmission in Afghanistan fänden. Jeder, der sich für eine Auslandsmission ausbilden lasse, wisse in der Regel auch, auf was er sich einlasse.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/670

(überwiesen am 23. März 2006)

hierzu: Umdrucke 16/484, 16/728, 16/732, 16/735, 16/745, 16/819, 16/824, 16/826, 16/827, 16/830, 16/831, 16/833, 16/842, 16/860, 16/862, 16/863, 16/865, 16/877, 16/973, 16/981, 16/983, 16/1003, 16/1102, 16/1530, 16/1585, 16/1716 (neu)

Abg. Puls erklärt, die SPD-Fraktion werde dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 16/1716 (neu), nicht zustimmen. Sie werde dafür stimmen, dem Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/670, in der durch den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1761 (neu), geänderten neuen Fassung zur Annahme empfehlen.

Abg. Hentschel erklärt, auch in der von den Fraktionen von CDU und SPD vorgeschlagenen neuen Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung durch den Änderungsantrag, Umdruck 16/1761 (neu), bleibe es in großen Teilen unklar, wann eine Überwachungsmaßnahme angewandt werden dürfe. Beispielhaft nennt er die Kfz-Kennzeichenerfassung. Dem Rechtsanwender, der Polizei, werde nicht eindeutig durch das Gesetz gesagt, unter welchen Voraussetzungen die Maßnahme angewandt werden dürfe. Auch die von vielen Verbänden kritisierte Schleierfahndung werde weiterhin im Gesetzentwurf vorgesehen, lediglich die Schleierfahndung zum Zwecke der Abschreckung, die noch in dem Ursprungsgesetzentwurf enthalten gewesen sei, falle durch die Änderung weg. Sicherheitspolitisch sei der Gesetzentwurf der Landesregierung damit weiterhin ein Schritt in Richtung Überwachungsstaat. Eine Begründung für die Notwendigkeit der Verschärfung der einzelnen Maßnahmen blieben die Landesregierung und die sie tragenden Parteien der Großen Koalition nach wie vor schuldig. Es entstehe der Eindruck, dass dieses Gesetz lediglich deshalb verabschiedet werde, weil eine Partei an der Regierung beteiligt sei, die unbedingt das Polizeirecht verschärfen wolle.

Abg. Hentschel erklärt weiter, der FDP-Fraktion sei es mit ihrem Änderungsantrag, Umdruck 16/1716 (neu), gelungen, die Vorschläge des Datenschutzbeauftragten und des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zur Verbesserung des Gesetzentwurfes zusammenzufassen und

entsprechende Alternativen zu formulieren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte diesen Vorschlag für schlüssig und werde ihm deshalb zustimmen.

Abg. Kubicki konstatiert, dass die zweite Vorlage der Landesregierung, die den Fraktionen nach der im Ausschuss durchgeführten Anhörung zugegangen sei, besser als der erste gewesen sei. Die jetzt aber von den Fraktionen der CDU und SPD vorgelegten Änderungsvorschläge führten seiner Auffassung nach dazu, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung in einigen Passagen „verschlimmbessert“ werden. Als Beispiel nennt er die Änderung, die für § 179 Abs. 2 Nr. 2 LVwG vorgeschlagen werde, nämlich das Erheben von personenbezogenen Daten zuzulassen, wenn Tatsachen dafür sprächen, dass ein Vergehen gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder „mittels Täterschaft und Teilnahme organisiert“ begangen werden solle. Die FDP-Fraktion frage sich, was in dieser Formulierung die Verbesserung gegenüber der vorgeschlagenen Änderung im Gesetzentwurf der Landesregierung darstelle, da es überhaupt kein Delikt, außer Fahrlässigkeitsdelikte, gebe, das nicht in der Form von Täterschaft und Teilnahme begangen werden könne.

Nach der in dem Änderungsantrag von CDU und SPD vorgeschlagenen Formulierung für die Inaugenscheinnahme, § 180 Abs. 3 Nr. 2 LVwG, dürfe die Polizei zwar den Kofferraum eines Pkw öffnen, jedoch keine Behältnisse, die sich in dem Kofferraum befänden. Es sei fraglich, welchen Sinn diese Vorschrift mache. Nach Ansicht der FDP-Fraktion stelle dies keine effiziente und sinnvolle Maßnahme dar.

Nach wie vor stelle für ihn einen zentralen Kritikpunkt außerdem die Ausformulierung der Telekommunikationsüberwachung in dem Gesetzentwurf dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine automatisierte Speicherung von Daten bei Abhörmaßnahmen, zum Beispiel über das Mitlaufenlassen von Bändern, unzulässig, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sei.

Er erklärt, er habe noch einmal einen Vermerk mit sämtlichen aus der Sicht der FDP-Fraktion weiterhin als verfassungsrechtlich problematisch angesehenen Formulierungen gemacht, die er den Fraktionen gern zur Verfügung stellen werde. Ihm liege sehr daran, dass das Parlament ein verfassungsgemäßes Gesetz verabschiede. Die FDP-Fraktion werde deshalb auch dem geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zustimmen.

Abg. Spoorendonk erklärt, der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1761 (neu), habe zu mehr Klarheit beigetragen. Darin seien auch einige Formulierungen aus dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 16/1716 (neu), übernommen worden. Nach wie vor sei jedoch ungeklärt, warum eine Verschärfung der Schleierfahndung not-

wendig sei und der SSW halte es auch weiterhin für problematisch, als Begründung für den Gesetzentwurf die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten anzuführen. Er werde deshalb dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Der FDP-Änderungsantrag sei aus Sicht des SSW eine eindeutige Verbesserung, er sei vor allen Dingen auch sprachlich gelungen. Deshalb werde der SSW diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben.

Im Zusammenhang mit den Anmerkungen von Abg. Hentschel führt M Dr. Stegner unter anderem aus, die Gründe für den vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung seien dem Parlament keineswegs im Dunkeln geblieben. Mit dieser ersten größeren Änderung des Landesverwaltungsrechts nach 18 Jahren werde das Polizeirecht in Schleswig-Holstein an den technischen Fortschritt und die europäischen Entwicklungen angepasst. Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln beim sogenannten Kfz-Kennzeichenscanning sei eine Möglichkeit, das Sicherheitsniveau zu erhöhen, ohne das Personal verstärken zu müssen. Hier werde das menschliche Auge lediglich durch Technik ersetzt, damit werde der gleiche Vorgang, den es bisher auch schon gab, lediglich effizienter und kostengünstiger durchgeführt. Er wende sich ausdrücklich gegen den Vorwurf, dass mit diesem neuen Polizeirecht der Weg zum Überwachungsstaat geebnet werde. Das Gegenteil sei der Fall, je stärker in einer Norm ein Eingriff sei, desto höhere Hürden bei der Anwendung seien vorgesehen. Im Übrigen habe Schleswig-Holstein zwar Inseln, sei aber keine. Die Beschlüsse der Innenministerkonferenz und der Europäischen Union gingen in die Richtung, dass auch das Polizeirecht der 16 Bundesländer in gewissem Rahmen vereinheitlicht werden sollte. Mit dem neuen Polizeirecht gleiche man sich an verschiedene Bestimmungen in anderen Bundesländern an. So sei die Vorschrift zum Kfz-Scanning beispielsweise aus Rheinland-Pfalz übernommen worden. Auch in anderen Bundesländern gebe es Verfassungsexperten, die sich mit den jeweiligen Vorschriften im Vorwege ebenfalls auseinandergesetzt hätten.

M Dr. Stegner setzt sich weiter mit der Kritik an dem Verfahren im Zusammenhang mit der Vorlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung auseinander. Er bemerkt dazu unter anderem, dass es selbstverständlich sei, dass im Laufe von Parlamentsberatungen auch Änderungen vorgelegt werden dürften. Als Verfassungsminister habe er selbstverständlich ein hohes Interesse daran, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das verfassungsgemäß sei. Aus der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages hätten sich in zwei Punkten Änderungen ergeben, andere Änderungsvorschläge hätten sich aus Stellungnahmen von Anzuhörenden oder von Praktikern ergeben. Das Verfahren, dass er den Fraktionen nach den Anhörungen einen Änderungsantrag zugeleitet habe, sei insofern nicht ungewöhnlich.

Zu den Ausführungen von Abg. Kubicki führt er aus, die Kofferraumdurchsuchung in der jetzt vorgeschlagenen Form mache sehr wohl Sinn. Wenn es bestimmte Anhaltspunkte gebe,

bestehe sehr wohl die Möglichkeit einer weiteren Durchsuchung auch der im Kofferraum enthaltenen Gegenstände. Damit könne diese Vorschrift zur Verbrechensvorbeugung beitragen.

Insgesamt führten die vorgesehenen Änderungen des schleswig-holsteinischen Polizeirechts dazu, dass das Land ein modernes, effektives, liberales und verfassungskonformes Polizeirecht bekomme. Damit werde der Koalitionsvertrag umgesetzt, mehr aber auch nicht. Die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes seien bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs berücksichtigt worden. Sicher könne man über die Vorschriften im Detail streiten, die zum Teil jedoch außerordentlich schrille Kritik an dem Gesetzentwurf könne er nur in Maßen nachvollziehen. Er weise noch einmal darauf hin, dass es Aufgabe der Politik sei, sowohl die Freiheitsrechte von Menschen als auch ihre Person vor Kriminalität zu schützen.

Abg. Puls bittet Abg. Kubicki um den von ihm angesprochenen Vermerk über die einzelnen Vorschriften, die nach Auffassung der FDP-Fraktion weiterhin problematisch seien.

Darüber hinaus unterstützt er die von M Dr. Stegner vorgetragene Begründung für die Vorlage des Gesetzentwurfs und erklärt, dem technischen Fortschritt, der den Gegnern des Rechtsstaates zur Verfügung stehe, müsse auch die technische Ausstattung bei der Polizei angepasst werden. Es gehe darum, ein objektives und subjektives Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger auf der einen Seite zu schaffen und sie auf der anderen Seite vor unverhältnismäßigen und verfassungswidrigen Eingriffen in ihr Persönlichkeitsrecht zu schützen. Diese Abwägung werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf getroffen. Der pauschale Hinweis, alles, was in dem Gesetzentwurf enthalten sei, sei verfassungswidrig, treffe nicht zu. Auch in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages werde bei jeder einzelnen Vorschrift abgewogen, an keiner Stelle werde gesagt, diese Vorschrift sei verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften werde auch nicht von Datenschutzbeauftragten, einem Wissenschaftlichen Dienst eines Landtages oder Politikern festgestellt, sondern ausschließlich durch das Verfassungsgericht. Er bitte deshalb die Fraktionen, die vorgelegten Änderungen der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1761 (neu), noch einmal differenziert zu bewerten und nicht pauschal abzulehnen.

Abg. Hentschel erklärt, auch wenn er kein Jurist sei, könne er durchaus juristische Schriftstücke lesen. Er habe einmal eine Auflistung erstellt, wie oft und an welcher Stelle der Wissenschaftliche Dienst des Landtages in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung die Verfassungswidrigkeit angemahnt habe. Dies sei in 16 Punkten der Fall. Das zeige ihm, dass es ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken des Wissenschaftlichen Dienstes zu dem Gesetzentwurf gebe. Die neue Richtervereinigung sei darüber hinaus der Auffassung,

dass auch mit den nachträglich vom Innenministerium den Fraktionen zugeleiteten Änderungsvorschlägen der Gesetzentwurf in mindestens drei Punkten verfassungswidrig sei.

Hauptargument von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen den vorgelegten Gesetzentwurf sei jedoch nicht die Verfassungswidrigkeit, sondern die fehlende Notwendigkeit für den Gesetzentwurf. Vom Innenminister werde der technische Fortschritt als Begründung für den Gesetzentwurf angeführt. Fraglich sei jedoch, was die Einführung von Videoüberwachung und die Verschärfung von Anhalte- und Kontrollrechten in der Gefahrenabwehr mit technischem Fortschritt zu tun habe. Im Hinterkopf müsse man immer haben, dass es hier nicht um Kriminalitätsverfolgung, sondern um Kriminalitätsprävention gehe. Außerdem zeigte ein Vergleich des schleswig-holsteinischen Polizeirechts mit dem in anderen Bundesländern keineswegs, dass Schleswig-Holstein mit seinem Polizeirecht schlecht aufgestellt sei. Die Landesregierung habe nicht nachweisen können, dass es in bestimmten Fällen konkrete Probleme mit dem bestehenden Polizeirecht gebe. Ein Großteil dessen, was hier eingebracht worden sei, sei offensichtlich nicht von der Sache her begründet, sondern das Ergebnis eines parteipolitischen Kompromisses.

M Dr. Stegner erklärt sich bereit, jetzt in der Ausschusssitzung zu jeder einzelnen Vorschrift vorzutragen, welche Überlegungen des Ministeriums dahintersteckten und welche Abwägung im Vorwege stattgefunden habe.

Abg. Kubicki bezweifelt, dass die von CDU und SPD vorgelegten Änderungen im Einzelfall auch zu dem führten, was von ihnen gewollt werde. Als Beispiel nennt er die Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen, bei der durch den Änderungsantrag die zeitliche Begrenzung von sechs Monaten wegfallt und eine Dauermaßnahme von Gesetzes wegen entstehe. Die vorgesehene Änderung des § 186 a Abs. 2 Satz 4 LVwG mit der Formulierung, die „Sätze 1 bis 3“ durch die „Sätze 1 und 3“ zu ersetzen, führe dazu, dass die Kontrolle von Polizeibeamten entfalle. Im Dunkeln bleibe auch, warum die Fraktionen von CDU und SPD in § 189 Abs. 1 LVwG den komplett inhaltsleeren Satz: „Zusätzliche Aufgaben und Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht zugewiesen“, in die seiner Meinung nach verfassungswidrige Vorschrift, die eine Datenverknüpfung ohne jede Schranke zulasse, einfügen wollten.

Abg. Puls geht auf das von Abg. Kubicki genannte konkrete Beispiel des Wegfalls der Befristung der Videoüberwachung ein und weist darauf hin, dass mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD nicht die Befristung wegfallt, sondern lediglich die Höchstdauer der Maßnahme. Er kündigt an, dass sich die Fraktionen von CDU und SPD noch einmal mit dem von Abg. Kubicki angekündigten Vermerk zu den vorgelegten Änderungsvorschlä-

gen auseinandersetzen und - sollte sich zeigen, dass manche Änderungen so nicht gewollt seien - zum Plenum einen Änderungsantrag vorlegen werden.

Abg. Spoorendonk erklärt, dieser Gesetzentwurf belege, dass jetzt auch Schleswig-Holstein im Mainstream der europäischen Entwicklung nach dem 11. September 2001 angekommen sei. Man müsse sich dennoch fragen, ob die Maßnahmen, die jetzt in dem Gesetzentwurf vorgesehen seien, geeignet seien, zu einem besseren Opferschutz und Schutz vor Terrorismus beizutragen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit spiele gerade vor dem Hintergrund, dass die technische Entwicklung vorangeschritten sei, eine besondere Bedeutung. Gerade weil es diese Fortschritte gegeben habe, müsse man zeitliche und inhaltliche Grenzen ziehen.

Sie greift außerdem die von Burkhard Hirsch in seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/1102, zum Gesetzentwurf geäußerten Bedenken an der Kompetenz des Landes auf, eine Norm zur Schleierfahndung zu setzen. - Abg. Puls weist darauf hin, dass die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz im Einzelfall in vielen Fragen strittig sei, unstrittig sei jedoch, dass dem Land die Gesetzgebungskompetenz für alle Bereiche der Gefahrenvorbeugung zustehe.

Abg. Sassen erklärt, ihrer Auffassung nach stellten die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen ein geeignetes Mittel dar, soweit es gehe, Vorgaben zu machen, damit die Polizei in jedem Einzelfall bei ihrer Abwägung nicht alleingelassen werde, sondern Richtlinien habe.

M Dr. Stegner wiederholt noch einmal sein Angebot, den Entscheidungshintergrund für jede einzelne Regelung des Gesetzentwurfs im Ausschuss darzulegen. Es sei politisch schwierig, wenn in der Plenardebatte später gesagt werde, viele dieser Regelungen seien verfassungsrechtlich nicht zulässig oder unnötig, ihm jedoch im Rahmen der Ausschussberatung nicht die Möglichkeit eingeräumt worden sei, zu den Regelungen im Einzelnen die Hintergründe vorzutragen.

Abg. Hentschel erklärt, für die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage sei es unerheblich, ob hier im Ausschuss noch ein zehnminütiger Vortrag des Ministers über seine Auffassung erfolge oder nicht. Er schlage vor, dass die abschließende Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt noch einmal vertagt werde und beantrage, eine zusätzliche Anhörung zu den neu vorgelegten Änderungen des Gesetzentwurfs durchzuführen.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, bittet um Konkretisierung der Bedenken hinsichtlich einzelner Regelungen des Gesetzentwurfs, damit die Landesregierung darauf gezielt eingehen könne.

Abg. Kubicki erklärt, eine solche detaillierte Diskussion setze eine ergebnisoffene Debatte voraus. Er sei sich nicht sicher, ob das vom Ausschuss gewollt sei. Er sei aber gern bereit, noch einmal seine Kritikpunkte im Einzelnen vorzutragen.

Abg. Puls beantragt, dass die von Abg. Kubicki angesprochenen einzelnen Kritikpunkte den Fraktionen und dem Ministerium schriftlich zur Verfügung gestellt werden und das Ministerium rechtzeitig zur Plenardebatte eine schriftliche Beantwortung vornehme. Außerdem beantrage er, über den Antrag von Abg. Hentschel zu einer zusätzlichen Anhörung und für den Fall der Ablehnung dieses Antrages in der Sache über den Gesetzentwurf abzustimmen.

Abg. Kubicki sagt die unverzügliche Übermittlung seines Fragenkatalogs an die Fraktionen und den Innenminister zu. - M Dr. Stegner sagt die Beantwortung der von Abg. Kubicki in schriftlicher Vorlage angekündigten Fragen bis Dienstagabend zu und weist darauf hin, dass sein Haus noch ein paar redaktionelle Änderungen zum Änderungsantrag von CDU und SPD für nötig erachte. - Abg. Puls bittet um Übersendung der redaktionellen Änderungsvorschläge an die Fraktionen, die dann darüber entscheiden könnten, ob sie einen zusätzlichen Änderungsantrag im Plenum stellen wollten.

In der anschließenden Abstimmung wird der Antrag auf eine zusätzliche Anhörung zu den Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf von Abg. Hentschel mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt sodann mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 16/1716 (neu), abzulehnen. Der Änderungsantrag von CDU und SPD, Umdruck 16/1761 (neu), wird mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dementsprechend spricht er mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag die Empfehlung aus, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen, Drucksache 16/670, in der so geänderten Fassung zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung überarbeiten

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/873

(überwiesen am 30. Juni 2006 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Wirtschaftsausschuss und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: Umdruck 16/1240

Der Ausschuss kommt überein, den Antrag der Fraktion der FDP „Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung überarbeiten“, Drucksache 16/873, wieder aufzurufen, wenn die Voten des beteiligten Wirtschaftsausschusses und des Umwelt- und Agrarausschusses vorliegen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/935

(überwiesen am 15. September 2006 an den **Finanzausschuss**, den Wirtschaftsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1203, 16/1386, 16/1537, 16/1613, 16/1623, 16/1630,
16/1631, 16/1688, 16/1700, 16/1704

Die Ausschussmitglieder beschließen, vor einer weiteren Beratung des Tagesordnungspunktes zunächst das vom Finanzausschuss angeforderte Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes abzuwarten.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1154

(überwiesen am 26. Januar 2007)

hierzu: Umdrucke 16/1736, 16/1737, 16/1747, 16/1748

- Verfahrensfragen -

Abg. Puls schlägt vor, zum Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften, Drucksache 16/1154, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Abg. Kubicki bittet um eine schriftliche Stellungnahme des Innenministeriums und des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zu der Frage, ob die Gemeinden, die Wahlvorstände, Briefe im Rahmen einer Briefwahl, die nicht frankiert seien, zurückweisen könnten oder ob sie in Befolgung der wahlrechtlichen Vorschriften trotzdem angenommen werden müssten.

Abg. Spoorendonk erklärt, nach Auffassung des SSW griffen diese Regelungen sehr viel weiter als ursprünglich gedacht, sodass es angemessen sei, eine zusätzliche mündliche Anhörung eines eingegrenzten Personenkreises durchzuführen.

Der Ausschuss kommt überein, zunächst eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften, Drucksache 16/1154, durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen von Fraktionen innerhalb einer Woche gegenüber der Geschäftsführung des Ausschusses benannt werden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Hentschel nimmt Bezug auf das Schreiben des Landtagspräsidenten zum Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Bundesregierung wegen der Beantwortung von zwei Kleinen Anfragen und erklärt, nach Auffassung seiner Fraktion sollte der Landtag hierzu eine Stellungnahme abgeben. - Der Ausschuss beschließt, sich mit diesem Verfahren in seiner nächsten Sitzung zu beschäftigen.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 16 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin